

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VS 8/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Süd,
Heilbronner Straße 186, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. Juli 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat mit vorbezeichnetem Urteil die Entscheidungen des Beklagten und des Sozialgerichts Trier bestätigt, wonach dem 1975 geborenen Kläger kein Anspruch auf Anerkennung von Schädigungsfolgen und Gewährung eines Ausgleichs nach dem Soldatenversorgungsgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz zusteht. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht ausdrücklich eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da kein gesetzlich vorgesehener Zulassungsgrund (§ 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Dem trägt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung.
- 5 Der Kläger hat zwar sinngemäß folgende von ihm für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltenen Fragen formuliert:
 1. Unter welchen Voraussetzungen liegt eine ursächlich auf eine truppenärztliche Fehlbehandlung zurückzuführende Wehrdienstbeschädigung vor?
 2. Welche Anforderungen werden insbesondere an die Bejahung eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Art und Weise einer truppenärztlichen Behandlung und einer psychischen Fehlverarbeitung der behandelten Erkrankung gestellt?



- 6 Er hat aber den höchstrichterlichen Klärungsbedarf nicht dargelegt, denn er behauptet nicht, diese Rechtsfragen ließen sich anhand der vorliegenden Rechtsprechung des BSG nicht beantworten (vgl dazu zB Senatsurteil vom 25. März 2004, SozR 4-3200 § 81 Nr 1 mwN).
- 7 Soweit der Kläger mit seinem Vorbringen auch die Beweiswürdigung des LSG angreift, hat er nicht hinreichend berücksichtigt, dass die Revisionszulassung auf eine Verletzung der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) nicht gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist im Übrigen auch nicht, ob die Berufungsentscheidung in der Sache richtig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 8 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

